

## Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Clerus ihrer Diözesen Gruß und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Klerus Deutschlands in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine trefsliche Ermuthigung, den Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht diese ihre Anerkennung anszusprechen. Zugleich aber halten sie est an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatsachen, welche den Glauben, die gottzgegebene Freiheit und das ewige Necht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Klerus Deutschlands solgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Velehrungen zum Leitzfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diözesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Ansechtungen am meisten ausgesetzt ist.

I

Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten vaticanischen Concil und und berusend auf die gemeinsamen hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episcopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweisellose und unabweisbare Gewissenspflicht jedes Katholifen ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Rirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht bloß die Bischöfe und Bäter der Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißene heilige Geist?). Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung seder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Meuschen, sondern Gott.

II.

Eben so laut erklaren wir, daß jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheis dungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem großen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ift; daß er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit innigem Mitleide für die verirrten Seelen beklagen wir es, daß sich unter den Katholiken Deutschlands, sogar unter den Priestern Männer gefunden haben, welche ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrauctorität der Kirche stellend, und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des vatikanischen Concils widersprechend, sener Strafe der Ausschließung bereits verfallen sind. Bei Einigen hat dies sogar durch den Spruch ihres Bischofes namentlich und seierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheil lassen sie nicht ab, auch Andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, sa sie suchen Senossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht ohne Unterlaß die Gläubigen zu warnen, daß sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von Denen, welche den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben, und Andere mit sich in's Berderben ziehen. Es ist Pflicht alle Släubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben daß, wer nicht in der Arche, dem Borbilde der Kirche, war, in der Sündssuth zu Grunde ging?); und daß nach des Apostels Wort. die Christen nicht gleich sein dürsen Kindern, die von den Wellen geschaukelt von jedem Winde der Lehre hin und hergetrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Versührung zum Irrthume.

Um meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubens-Entscheidungen des vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine

falfche Auslegung entstellen ober ungebührlich erweitern. Go machte es ftets die Barefie.

Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Jusammenhange erfaßt, nicht den mindesten gegründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtögiltigen Außlegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, daß die Außlegungen und Anwendungen, welche bisber die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläusbigen über die Außsprüche des vatikanischen Concils belehrten oder welche in den Aeußerungen des apostolischen Stuhles darüber sich sinden.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

<sup>1)</sup> Apostelgesch. XX, 28. 2) Ebenbas. XV. 28. 3) S. Hieronym, Epist. XV. ad Damas. (alias LVII, edit. Vallarsii).
4) Eph. IV. 14.

Darum sind alle Ratholifen an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern. sich in Sachen der katholisichen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheißenen Schriften Belehrung über die Aussprücke des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concils-Entscheidungen bilden will, geht zu einer unlauteren, vergisteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt, oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das sedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

IV

Die Falfdungen des Sinnes der Concils-Entscheidungen haben fich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die perfonliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es giebt keine Allgewalt des Papstes. Bohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden — dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Geset, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche: sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erdauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung 1): sie ist beschränkt durch die göttlich geoffensbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.

Das Concil hat dem Papst feine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen: es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Nebung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: "die perfonliche Unfehlbarkeit des Papstes" soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine personliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch deffelben unfehlbar werde: und als ob es ganz von dem personlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ift eine sehr grobe Täuschung.

Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: "Bon dem unfehlbaren Lehramte des Papstes." Es spricht nur aus, daß die Unsehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehrzamtes dem Papste verheißen sei: es erklärt die Unsehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht: es erklärt, daß es hiermit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschaß der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage: es erklärt, daß diese lehramtliche Unsehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unsehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte: es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode bethätigt.

Bir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden um die katholische Lehre gehäßig zu machen: und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Bernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

V

Die Irrlehre ruft, wie sonft gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Rirche und bas fatholische Bolf zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisaer ben Heiland der Welt und seine Lehre als auswieglerisch anklagten 2), so treten die Erben ihrer Gefinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Berleumdung einer Widerlegung nicht werth; benn es ist weltkundig, daß die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

Aber die Mittel, welche die Berlaumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um fich gegen diese angebliche Feindin zu schüßen, durfen unserer Ausmerksamkeit nicht entgeben, weil fie das katholische Bolk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen wurden, und weil schon Thatsachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

VI.

Man spricht ber Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreisfende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz und Aufsichts-Rechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkunden, erklären und vertheidigen — während man für alle Angrisse auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befingniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht; welche die

<sup>1)</sup> II. Ror. X. 8. 2) Luc. XXIII. 2. seqq.

mit dem Glaubensbefenntniffe zusammenhangenden Erforderniffe seien, um im Besite und Genuffe firchlicher Memter und Ginfunfte bleiben zu können und welche nicht.

Dies heißt aber nichts anders als dem Grundsate huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Unterthanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des thrannischen Princips: Cujus regio, illius religio. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, daß das katholische Bolk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe!

Dies thun Manner, welche fonft immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wiffen es

alfo: bas ift die Gewiffensfreiheit, bas die Cultusfreiheit, bas die Lehrfreiheit, welche fie meinen.

Jener Mann, beffen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Sat: enjus regio, illius religio als "ein tief unsttliches und undriftliches Princip", als einen "Despotismus, deffen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war").

Und mit einem folden Despotismus bedroht man und in Deutschland!

In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterslicher Deut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Bunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

VII

Wie man ber Staatsgewalt die Befugniß über den Glauben zu entscheiben, zuschreibt, so soll fie auch über die Guter ber katholischen Rirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit saht zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Bolk zur Einheit verband, deren Recht, Sigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkers verträge und jest auch Versassungen verdürgen, ist die enige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episkopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche sist kein bloßes Spstem einiger starrer Glaubenssähe, sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schaß der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß: sie ist ein lebendiger Organismus, beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters 2). Der Papst und der mit ihm geeinigte Episkopat sind die sichtbaren Träger diese gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herrs): "Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen."

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Bollmacht vertretene Kirche: dieser Kirche ist vertrags = und versassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Bohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Versfassungs-Bestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuß ihres Sigenthums garantiren.

Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concilsbeschlüffe hat man zugleich die unbez gründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das alfo ift die Gleichberechtigung, bas die Paritat, bas bie Unabhangigfeit ber burgerlichen und

politischen Rechte von bem religiösen Befenntniffe.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des "hierarchisch=mittelalterlichen Spstems." Aber welch ein Geschichtsverständniß sett es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungs-Spsteme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurücksühren? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückzehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche unwandelbar in ihrem Wesen wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht zu sehren, zu warnen, selbst zu strasen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sosern sie gegen ihre geistige Mutter sich auslehnen und Gesetze der dristzlichen Sittenlehre verletzen.

Rur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufaffen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Borsehung im Sange der Kirche verkennt, kann im Ernfte befürchten, daß diese die Zustande vergangener Zeiten wieder

in ihrer früheren Geftalt vom Grabe erweden werbe ober tonne.

Es ift offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüffen des Baticanischen Concils folgert, daß alle alteren papstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche und bürgerliche Berhältniffe berühren, nun den Charakter unsehlbarer Lehr-Entscheidungen an sich tragen.

<sup>1)</sup> Döllinger, Rirche und Rirchen. S. 49-55. 2) Ephef. IV. 13. 3) Matth. XVI. 18.

Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen ex cathedra find, und wie wenige ber oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen können.

Man überfieht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concile-Beschlüsseu, nur der förmlich entschiedene Lehr- Sat die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, feineswegs aber die Gesammtheit des

übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ift nur Eine dogmatisch. Diese ift aber zugleich von einem allgemeinen Concil 1) angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche eben so gefährlich für den Staat sein wie die der Papste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehr-Entscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gesahr für den Staat glaubten 2).

Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, find nicht dogmatischer Natur: sie find Disciplinar-Gesetze und Straf-Sentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unversährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzebung überhaupt als des

fanonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter biefen Umftanden können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher papstlichen Erlaffe nur Bersuche sehen, die Geister zu verwirren und haß zu erzeugen.

Ueber bie Richtung einer großen geistigen und sittlichen Macht, wie die fatholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ift, giebt nichts sichereren Aufschluß, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des hl. Stuhles in der Neuzeit sind die Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall sinden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die vigens Ecclesiae disciplina zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpstichtet, daß er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unsehlbarskeit seiner ex Cathedra gegebenen Lehrentscheidung berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concils-Beschlusses über diese Unsehlbarkeit war es wahrslich nicht, was den apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluß wird eben so wenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Sions oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl versiehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissenschaftliche als ungerechte Versahren, die Glaubens-Entscheisdungen des vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbessondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo gesorderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Consessionen, sowie die Gewissenst und Cultus-Freiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, gestüßt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zuruck, von dem Bollgenuffe der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völker=Recht, so wie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkurzen.

Im Monat Mai 1871.

+ Gregor, Erzbischof von München-Freising. + Michael, Erzbischof von Bamberg. + Paulus, Erzbischof von Edla. + Heinrich, Büschof von Passau. + Peter Joseph, Bischof von Eimburg. + Christoph Florentius, Bischof von Fulda. + Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. + Ludwig, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. + Conrad, Bischof von Paderborn. + Iohann, Bischof von Culm. + Ignatius, Bischof von Regensburg. + Pancratius, Bischof von Augsburg. + Wathias, Bischof von Trier. + Iohann Heinrich, Bischof von Senabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. + Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. + Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums-Verweser der Erzdiszese Freiburg. + Philipp, Bischof von Ermeland. + Abolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preuß. Armee. + Iohann Vernhard, Bischof von Münster. + Iohann Valentin, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Bürzburg. Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jakobi, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Iohann Veter Vusch, Dompropst, Capitular-Vicar von Speyer.

<sup>1)</sup> Die vom Papst Bonisacius VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam. V. Lateran. Concil. 2) "Porro subesse Romano Pontisici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, desinimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis." Der Ausbruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem I. Briese des hl. Petrus II. 13. und wird im fünsten Concil des Laterans vom Papst Leo X. erklärt durch die Worte: omnes Christi sideles.